

Hygienekonzept für den Spielbetrieb

Stand 07.10.2020

Anreise und Halle

1. Anreise der Mannschaften und Schiedsrichter zur Halle

- 1.1. Keine Reise bzw. Teilnahme bei Symptomen. Wer sich krank fühlt bleibt zu Hause. Das gilt sowohl für Heim- als auch Gästeteam.
- 1.2. Die Anreise der Gastmannschaft erfolgt möglichst individuell mit dem PKW. Bei Anreise im Mannschaftsbus ist dieser vor Zutritt des Teams ausreichend zu desinfizieren. Spieler, Trainer & Betreuer tragen während der gesamten Anreise im Bus einen Mund-Nasen-Schutz (MNS). Wenn möglich, sollte auch im Mannschaftsbus bei der Anreise auf die Einhaltung des Mindestabstand geachtet werden.
- 1.3. Spieler, Trainer und Betreuer des Heimteams sowie die Schiedsrichter reisen möglichst individuell und nach Möglichkeit im PKW an.
- 1.4. Der Zugang von Mannschaften und Schiedsrichtern erfolgen über den Haupteingang. Der Zutritt soll gemeinsam als Team erfolgen. Der Hygieneverantwortliche (siehe 7.3) bringt nach der Registrierung (siehe 1.5) die Mannschaft zur Kabine. Auch soll eine zeitliche Entkopplung der Ankunft von Heim- und Gastmannschaft sowie Schiedsrichtern vorgenommen werden.
Der Betreuer (MV) des HSC 2000 Coburg sendet spätestens am Montag vor dem Spiel eine E-Mail an den Gegner und den SR-Einteiler, die folgende Informationen und Unterlagen enthält:
 - Das Hygienekonzept des Hallenbetreibers (Stadt Coburg)
 - Das Hygienekonzept des HSC 2000 Coburg
 - Eine Liste zur Registrierung der Spieler, Betreuer und sonstiger Person, die am Spielbetrieb teilnehmen (Fahrer, Arzt, Physio, ...)
 - Individuelle Teilnahmeliste Handball-Spielbetrieb des DHB
 - Hinweis auf den Treffpunkt vor der Halle
 - Name des Hygieneverantwortlichen vor Ort am Spieltag
- 1.5. Die Registrierung aller Spielbeteiligten ist am Eingang zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. Dies dient der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Die Teilnahmeliste Handball-Spielbetrieb des DHB ist auch von allen Spielteilnehmern des HSC individuell auszufüllen (neben Spielern und Offiziellen auch z.B. von Wischern, Ordnern, Presse etc.). Ausnahmslos jede Person in der Halle während eines Spieles muss registriert sein.
- 1.7. Um den Datenschutz zu gewährleisten, verpflichtet sich der HSC 2000 Coburg, die für den Hygieneschutz erhobenen Daten nach Ablauf der behördlich angeordneten Aufbewahrungsfrist wieder zu löschen.
- 1.8. Alle am Spiel Beteiligten tragen MNS bis in die Kabine. Alle Spieler tragen MNS bis diese mit der Erwärmung beginnen.

Hygienekonzept für den Spielbetrieb

Stand 07.10.2020

2. Kabinen / Räume / Halle

- 2.1. Angrenzende freie Räumlichkeiten oder weitere Kabinen sind als zusätzliche Umkleidemöglichkeit zu nutzen. In den Kabinen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- 2.2. In der Schiedsrichterkabine dürfen sich nur die notwendigen Personen (SR/MV/ZN/S) zeitgleich aufhalten. Alle Personen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- 2.3. Die PIN-Eingaben vor und nach dem Spiel müssen durch die zuständigen Mannschaftsvertreter und Schiedsrichter einzeln erfolgen. Es wird empfohlen neben dem MNS auch Handschuhe zu tragen.
- 2.4. Von medizinisch-therapeutischen Behandlungen der Spieler sollte am Spieltag abgesehen werden. Sollte dennoch eine Betreuung durch einen Physiotherapeuten stattfinden, darf der Raum nur von einem Physiotherapeuten und einem Spieler betreten werden. Vor Betreten und nach Verlassen sind die Hände zu desinfizieren, alle Personen tragen einen Mund-Nasen-Schutz, der Physiotherapeut zusätzlich Einmal-Handschuhe.
- 2.5. Zeitnahes Duschen nach dem Spiel ist zwingend notwendig. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Wenn es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, können mehrere Kabinen und Duschen für die Teams genutzt werden.
- 2.6. Regelmäßige Durchlüftung (auch in der Halbzeitpause) sowie Reinigung der Räumlichkeiten wird gewährleistet. Dies muss vor allem bei mehreren Spielen am selben Tag und damit verbundener Mehrfachnutzung der Kabinen gewährleistet werden. Bei mehreren Spielen am Tag müssen zwischen der Kabinennutzung Pausen eingehalten werden, die u.a. zur Reinigung und Durchlüftung genutzt werden.

3. Zugangsbereich zum Spielfeld (Spielfeldzugang)

- 3.1. Die Mindestabstandsregelung beim Betreten der Halle durch die Kabinen muss zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) eingehalten werden.
- 3.2. Kontakt zu anderen Teams (vorangegangene / nachfolgende Spiele), Zuschauern (falls erlaubt) oder anderen Personen ist unbedingt zu vermeiden.

Hygienekonzept für den Spielbetrieb

Stand 07.10.2020

4. Auswechselbereich / Mannschaftsbänke

- 4.1. Der Platz für die Mannschaftsbänke wird größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Die Plätze sind frei wählbar, eine zusätzliche Bank muss ggf. hinter den normalen Bänken aufgestellt werden.
- 4.2. Medizinisches Personal muss (sofern vorhanden) im Bedarfsfall von außerhalb der Coachingzone auf das Spielfeld kommen. Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuende Spieler müssen zu diesen Zwecken nach Information des Kampf- und Schiedsgerichts möglichst das Spielfeld verlassen. Das medizinische Personal muss entsprechend erkenntlich und bekannt sein.
- 4.3. Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und nach dem Spiel durch den Heimverein zu desinfizieren. Es sollte vereinbart werden, auf einen Seitenwechsel nach der Halbzeit zu verzichten.

5. Zeitnehmertisch / Kampfgericht

- 5.1. Der Laptop zur Eingabe des elektronischen Spielberichts, das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems sowie weitere technische Gerätschaften (z.B. Uhr) sind vor und nach dem Spiel zu desinfizieren.
- 5.2. Für die Kommunikation des Kampfgerichts mit den Mannschaften, z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, müssen weiterhin die Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- 5.3. Da der Mindestabstand zwischen Zeitnehmer und Sekretär nicht eingehalten kann, ist Mund-Nasen-Schutz auch während des Spiels zu tragen.

6. Wischer

- 6.1. Wischer tragen beim Einsatz auf dem Spielfeld einen Mund-Nasen-Schutz und Einweghandschuhe.
- 6.2. Der Wischmopp ist nach jedem Spiel zu desinfizieren
- 6.3. Der Wischer muss beim Einsatz auf dem Spielfeld auf den Mindestabstand zu den Spielern und Schiedsrichtern achten und diesen einhalten.

Hygienekonzept für den Spielbetrieb Stand 07.10.2020

7. Hygieneverantwortung

- 7.1. Der Heimverein ist für die Bekanntmachung der lokalen Hygienevorschriften gegenüber Gastmannschaften, Schiedsrichter und Spielbeteiligten verantwortlich.
- 7.2. Der Heimverein muss durch einen Hygienebeauftragten sicherstellen, dass sämtliche am Spiel beteiligten Personen die Möglichkeit haben, das vor Ort gültige Hygienekonzept einzusehen. Eine Bestätigung über Kenntnisnahme der Verantwortlichen ist vom Heimverein einzuholen.
- 7.3. Jeder Verein ist verpflichtet einen Hygienebeauftragten zu benennen, der vor Ort für alle Fragen und Einweisungen ansprechbar ist. Er ist verantwortlich für die Registrierung aller beteiligten Personen.
Der Hygienebeauftragte muss allen Beteiligten bereits vor Anreise bekannt sein. (siehe 1.4)
- 7.4. Der Hygieneverantwortliche des Vereins besitzt auch das Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen das Hygienekonzept ein „Hausverbot“ aussprechen. Diesem ist umgehend Folge zu leisten.
- 7.5. Auf allen Verkehrswegen (Gang zur Toilette, Tribüne, ...) muss ein MNS getragen werden.

Zeitlicher Spielablauf

1. Aufwärmphase

- 1.1. Die Reinigung bzw. Desinfektion von Toren, Spielbällen u. ä. erfolgt vor dem Spiel.
- 1.2. Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen das Spielfeld nach Anweisung des Hygienebeauftragten.
- 1.3. Die Spieler dürfen keinen Kontakt mit Zuschauern (falls erlaubt) und Spielern von vorherigen bzw. nachfolgenden Spielen haben.

2. Technische Besprechung

- 2.1. Die Durchführung der technischen Besprechung erfolgt in einem der Gerätelager, falls der Mindestabstand in einer Kabine nicht gewährleistet werden kann. Es muss von allen Beteiligten ein MNS getragen werden.
- 2.2. An der technischen Besprechung nehmen teil: Schiedsrichter; Zeitnehmer, Sekretär sowie max. ein Vertreter Heim- und Gastverein.

Hygienekonzept für den Spielbetrieb

Stand 07.10.2020

3. Einlaufprozedere

- 3.1. Folgende Reihenfolge ist beim Betreten der Spielfläche (Einlauf) zu beachten: Schiedsrichter, Gast, Heim. Die Mannschaften gehen nach dem Einlaufen zum Bankbereich, d.h. es erfolgt kein gemeinsames Aufstellen und kein gemeinsames Abklatschen der Mannschaften. Auf den Sportlergruß sowie Handshake direkt vor dem Anpfiff wird ebenfalls verzichtet. Der Hygienebeauftragte ist für dieses Vorgehen verantwortlich. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3.2. Zusätzliche Personen bei einer möglichen Einlaufzeremonie, wie z.B. Einlauf- oder Ballkinder sind vorerst nicht gestattet.
- 3.3. ZN/S betreten auf Anweisung des Hygienebeauftragten die Halle.

4. Während des Spiels

- 4.1. Die Wischer betreten nur auf Anweisung der SR das Spielfeld. Die Spieler halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischern ein. Das Wischerpersonal wird vom Hygienebeauftragten des Vereins instruiert.
- 4.2. Das Time-Out wird unter Einhaltung des Mindestabstands zum Zeitnehmertisch / Kampfgericht vorgenommen. Die Team-Time-Out Karten werden nur gezeigt, nicht übergeben.
- 4.3. Die individuellen Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig aufgenommen und nicht von Mitspielern gereicht.

5. Halbzeit

- 5.1. Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Gast, Heim, Schiedsrichter.
- 5.2. Alle Beteiligten begeben sich unmittelbar vom Spielfeld in die jeweiligen Kabinen und achten hier darauf den Mindestabstand einzuhalten.
- 5.3. Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche von den unmittelbar Spielbeteiligten sicherzustellen. Eine Reinigung / Desinfektion des Equipments ist vorzunehmen.

6. Nach dem Spiel

- 6.1. Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Gast, Heim, Schiedsrichter
- 6.2. Die Abreise hat nach räumlicher und zeitlicher Trennung zu erfolgen. Hierüber werden die Mannschaften und die Schiedsrichter vom Hygienebeauftragten informiert.



7. Sonstiges

- 7.1. Handdesinfektion ist vorhanden, ausreichend Papierhandtücher und Seife in den Toiletten ebenfalls. Die Sperrung von Toiletten nach Vorschrift des Gesundheitsamtes werden eingehalten.

Zuschauer

1. Sportzentrum Nord (BGS-Halle) und Angerhalle

- 1.1. Aufgrund der beengten Verhältnisse im Bereich der Zuwegung zu den ohnehin geringen Zuschauerplätzen wurde für die BGS-Halle und für die Angerhalle mit den Behörden vereinbart, keine Zuschauer zuzulassen.



Ansprechpartner:
Eberhard Fröbel

Telefon: **09561 89-1520**
Telefax: **09561 89-61520**
Eberhard.Froebel@coburg.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 5200-
Unsere Nachricht vom:

Datum: 23.09.2020

Bedingungen für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Coburg im Zusammenhang mit den Corona Eindämmungsmaßnahmen nach § 9 der 6. BaylFSMV und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministerium.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Nutzerinnen und Nutzer,

infolge der derzeit bestehenden Erfordernisse zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Nutzung der Sportstätten der Stadt Coburg nur unter Beachtung der im nachfolgenden

Infektionsschutzkonzept

aufgeführten Maßnahmen gestattet.

Die Stadt Coburg als Eigentümer und Betreiber der Sportstätten setzt auf einen verantwortungsvollen Umgang der nutzenden Vereine mit den immer noch im notwendigen Maße beschränkten Trainingsmöglichkeiten. Die Gesundheit der Coburger Bevölkerung allgemein genießt hierbei Vorrang vor den sportlichen Betätigungsmöglichkeiten der Mitglieder der Coburger Sportvereine.

Das Infektionsschutzkonzept im Zusammenhang mit dem § 9 der 6. BaylFSMV und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministerium ist Voraussetzung für die Nutzung der Coburger Sportstätten.

Jeder Verein, aber auch jedes Mitglied des nutzenden Vereins selbst, erklärt mit dem Betreten der Sportstätte sein Einverständnis zur Einhaltung der folgenden Maßnahmen und haftet selbst für Verstöße hiergegen und gegen die zur Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Rechtsformen des Freistaates Bayern.

1. Allgemeines

Grundlage der Nutzungen der Sportstätten sind die zwischen der Stadt Coburg und den nutzenden Vereinen geschlossenen Nutzungsvereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen des § 9 6. BaylfSMV und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministerium.

Ziele der Schutzvorschriften der BylfSMV sind:

- Reduzierung von Kontakten
- Schutz des Personals und der anwesenden Personen, insbesondere Nutzer und Gäste sowie Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände.

Die mittlerweile allgemein bekannten Corona Regeln (Ausschluss bei Symptomen einer COVID-10 Erkrankung sowie jeglicher Erkältungssymptome, gute Belüftung, allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstand, Husten und Niesetikette) sind zwingend zu gewährleisten.

Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen sind zu unterbinden. Die Einhaltung ist durch die Verantwortlichen der Sportvereine ständig zu überprüfen. Dies wird stichprobenartig durch Mitarbeitende der Stadt Coburg kontrolliert. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

2. Verantwortliche Person

Die Rolle des Eigentümers obliegt der Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister.

Die Stadt Coburg beauftragt die Vereine, vertreten durch deren Vorstände, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen des Rahmen- und Hygienekonzepts während der Trainingszeiten zu übernehmen und die für die jeweiligen Trainingseinheiten verantwortlichen Übungsleitende die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen.

Die Übungsleitenden sind dazu aktenkundig zu belehren. Die Dokumente werden im Vorstand des Vereins aufbewahrt.

3. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Für die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume ist die Möglichkeit der Querlüftung über Fenster und Türen zu nutzen. Sofern für einzelne Sportstätten raumluftechnische Anlagen vorhanden sind, sind diese selbstverständlich für die Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu nutzen.

Nach jeder Trainingseinheit **muss** ein Luftaustausch für 15 Minuten stattfinden. Dies bedeutet, dass die Übungsleitenden ihre Trainingseinheit rechtzeitig beenden müssen, um eine Lüftung bis zum Start der kommenden Trainingsgruppe zu gewährleisten.

4. Maximale Belegung einer Übungseinheit

Die maximale Belegung einer Halleneinheit laut Schulbaurichtlinien darf die maximale Anzahl von 20 Personen nicht überschreiten. Für Gymnastikräume gelten maximal 10 Personen zuzüglich der Übungsleiter.

5. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands

Der Mindestabstand von 1,50 m kann insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

- Den Nutzern wird von Fahrgemeinschaften dringend abgeraten.
- Der Aufenthalt in/auf der Sportstätte hat nur im Rahmen des Trainings zu erfolgen – Begleitpersonen sind zu vermeiden.
- Die Duschen können in den Schulturnhallen nicht genutzt werden.
- Die Toilettennutzung ist auf Einzelnutzung beschränkt.

In den Sportstätten gilt die gleiche Empfehlung für Distanzregeln, wie sie generell empfohlen wird. Der Mindestabstand von 1,50 m (besser 2,00 m) zwischen Personen muss gewährleistet werden. Alle Personen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) beim Durchqueren von Eingangs- und Ausgangsbereichen sowie in den Sanitärbereichen (WC Anlagen, siehe 7.) zu tragen.

6. Hygieneregeln einhalten

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich. Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zuhause bleiben
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mindestens 1,50 m Abstand halten
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife und/oder Händedesinfektion
- **Sport-/Trainingsgeräte, Türklinken, WC- Anlagen sind nach jeder Nutzung durch den Nutzer zu reinigen und desinfizieren. Das vorhandene Reinigungs-/Desinfektionsmittel sowie die Einmaltücher werden von der Stadt Coburg in ihren Sportstätten gestellt und verbleiben im Interesse aller Sportler nach der Benutzung in der Sportstätte.**

7. Umkleieräume und Nassbereiche

Die Nassbereiche dürfen in den Schulturnhallen nicht genutzt werden. Eingeschränkte Nutzung besteht in den Hallen, die vom Sportamt betrieben werden. (Dies wird per Aushang geregelt und durch die Hausmeister mit den entsprechenden Übungsleitern abgesprochen). Körperpflege einschließlich duschen ist in den Schulturnhallen durch die Sporttreibenden zu Hause vorzunehmen.

8. WC Anlagen

Die Toiletten sollten während des Trainings möglichst nicht genutzt werden. Sollte eine Nutzung dennoch unumgänglich sein, so sind die Toilettenanlagen generell nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Benutzung die genannten Hygieneregeln (siehe Punkt 5) zu beachten.

9. Training und Wettkämpfe

Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig; dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.

Für die Zulassung von Zuschauern gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 sowie Satz 2 entsprechend; dabei gilt die Maskenpflicht für Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.“

10. Krankheitssymptome

Bei Krankheitssymptomen, insbesondere Infektionskrankheiten, ist das Betreten der Sportstätten untersagt.

11. Angehörige von Risikogruppen schützen

Für Sportler, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es steht grundsätzlich im Ermessen von Verein und Sportler, ob besondere Schutzmaßnahmen für das Training von Risikogruppen möglich und durchführbar sind. Im Zweifelsfall sollte medizinischer Rat eingeholt werden.

Die Stadt Coburg kann keine besonderen Maßnahmen gewährleisten. Die Verantwortung liegt hierbei allein beim Verein bzw. den betroffenen Sportlern/Sportlerinnen.

12. Dokumentation der Trainingseinheiten

Die Dokumentation der Trainingseinheiten (Erfassung der Trainingsgruppe/Verein, Anzahl und namentliche Erfassung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, Datum, Zeit und Ort) hat durch die verantwortlichen Übungsleitenden zu erfolgen und ist durch den Nutzer ebenfalls für mindestens vier Wochen aufzubewahren. Die ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Behandlung der Daten obliegt dem Sportverein.

13. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen

Die Stadt Coburg kann keine sportartspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle in Coburg betriebenen Sportarten erlassen. In diesem Zusammenhang haben zahlreiche Sportfachverbände sportartspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Sportvereine sind verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehend sind. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen sowie § 9 der 6. BayIfSMV und das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums.

14. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Sportvereine, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder/Mitgliederinnen gegen Bestimmungen dieses Infektionsschutzkonzeptes nicht ahnden bzw. für Verantwortliche der Vereine, die Hygienemaßnahme nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwiderhandeln.

15. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

Die Nutzung der Sportstätten unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch gilt, dass alle Sportvereine und Sportler/Sportlerinnen Rücksicht und Nachsicht gegenüber anderen Vereinen und Sportlern/Sportlerinnen zeigen müssen. Dies gilt insbesondere für Sportstätten und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine und Trainingsgruppen unterschiedliche Segmente einer Sportstätte nutzen.

Nur wenn die vorgenannten Bestimmungen auch von allen Nutzern gleichermaßen beachtet werden und im Interesse aller übrigen Nutzer auch gerade die Nutzungszeiten strikt eingehalten werden, kann der Sportbetrieb unter diesen Bedingungen überhaupt stattfinden.



Dominik Sauerleig

Oberbürgermeister Stadt Coburg